

14. III. 1915.

**Verordnung für die Mehlerverschleißer.**

Die Statthalterei hat gestern eine Verordnung erlassen, in der die Bäcker und die Mehlerverschleißer verhalten werden, von heute an täglich bloß drei Viertel jenes Mehlerquantums an ihre Kunden auszufolgen, das sie zwischen dem 1. und dem 15. Februar im Tagesdurchschnitt abgesetzt haben. Um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern, wird unter anderem bestimmt, daß an die einzelne Kunde auf einmal nicht mehr als ein halbes Kilogramm Mehl abgegeben werden darf, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß bei dem jeweiligen Einkauf in diesem Quantum schon sämtliche im Verkauf üblichen Mehlsorten inbegriffen sein müssen. Da die am 21. Februar angeordnete Aufnahme der Vorräte jetzt so ziemlich abgeschlossen ist und der Regierung ein ungefährer Ueberblick über die vorhandenen Vorräte vorliegt, ist diese Verordnung als ein Vorläufer der definitiven Regelung des Konsums anzusehen.

**Der Wortlaut der Verordnung.****§ 1.**

Bäcker und jene Personen und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Mählprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben (also auch Konsumvereine und ähnliche Vereinigungen), dürfen im Kleinhandel an Brot, Klein Gebäck und den nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, RGBl. Nr. 41, unter Sperre gelegten Mählprodukten innerhalb einer Woche, von Sonntag an gerechnet, nicht mehr verkaufen, als drei Viertel des Wochendurchschnittes der Verkaufsmenge in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 (§ 6, Alinea 3 der zitierten kaiserlichen Verordnung).

Bei der Berechnung des vorgeschriebenen Verbrauches und des erwähnten Wochendurchschnittes ist der Bedarf für den Konsum öffentlicher Anstalten nicht in Betracht zu ziehen.

**§ 2.**

Die im § 1 genannten Verkäufer dürfen an Konsumenten Weizen- und Roggenmehl nur mindestens mit 50 Prozent von anderen Mehlsorten vermischt abgeben. Die Mischung obliegt dem Verkäufer.

Von allen Mehlgattungen darf an den einzelnen Käufer jeweils insgesamt höchstens ein halbes Kilogramm abgegeben werden.

Diese Gewichtsbeschränkung gilt nicht bei Verkäufen an öffentliche und Humanitätsanstalten und an behördlich anerkannte Konsumentenvereinigungen.

**§ 3.**

Die politischen Bezirksbehörden können in ihrem Verwaltungsbereich diese Verordnung mit Rücksicht auf die örtlichen und kaufmännischen Verhältnisse im Sinne des § 3 b der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, RGBl. Nr. 41, verschärfen. Andererseits sind diese Behörden aus den gleichen Rücksichten sowie wegen etwa ungewöhnlicher Absatzverhältnisse in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 (§ 6, Alinea 3 der erwähnten kaiserlichen Verordnung) ermächtigt, auf begründetes Ansuchen begünstigende Ausnahmen zu gewähren.

**§ 4.**

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden nach § 32, Punkt 2 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, RGBl. Nr. 41, Übertretungen des § 2 dieser Verordnung nach § 35 der zitierten kaiserlichen Verordnung geahndet.

Die gleichen Strafbestimmungen gelten bezüglich allfälliger, durch die politische Bezirksbehörde verfügter Abänderungen des § 1, beziehungsweise § 2 dieser Verordnung.

**§ 5.**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wienerth m. p.